

1.12.2022

Stellungnahme

zur Anfrage des BMJ v. 25.11.2022 betreffend den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen, und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit vom 1. Dezember 2021 – COM(2021) 759 final –

HIER: elektronische Forderungsanmeldung in Insolvenzsachen

BEZUG: Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe e-Justice

Az: R A 6 zu D B 1

Zu der o.g. Anfrage nimmt der Bundesarbeitskreis wie folgt Stellung:

I. Grundsätzlich ist der Bundesarbeitskreis nicht der Auffassung, dass Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter (und die in der Anfrage nicht erwähnten Sachwalter*innen) als „zuständige Behörden“ in den Anwendungsbereich der EU-Digitalisierungsverordnung einzubeziehen sind, auch, soweit es die grenzüberschreitende Forderungsanmeldung betrifft. Die vorgenannten Tätigkeitspositionen können in Deutschland nur über amtswegige gerichtliche Bestellungen erreicht werden und werden dann mit eigener Ermessenskompetenz unter gerichtlicher Aufsicht in der Funktionseinheit „Gericht/Verwalter“ ausgeübt. Art.26 Abs.1 der EU-Restrukturierungsrichtlinie geht mit Erwägungsgrund Nr.88 der Restrukturierungsrichtlinie deshalb auch zutreffend davon aus, dass solcherart bestellte „Verwalter“ nicht „Behörden“ sind, sondern eigenständige agierende bestellte Personen, wenngleich unter der justiziellen Überwachung (Art.27 Abs.1) stehend.

II. Dessen ungeachtet befürwortet der Bundesarbeitskreis auch im Sinne der Forderungsanmeldungserleichterung für ausländische Gläubiger bzgl. der in Art. 54 Abs.2 S.3, 55 i.V.m. Art.88 EulnsVO geregelten Forderungsanmeldung eine Ermöglichung mittels digitalisierter Form, auch in Konkordanz zur Entscheidung des EUGH v. 18.9.2019 (C 47/18) (ZIP 2019, 1872). Der in der Anfrage aufgezeigte Weg über eine Einbindung der Insolvenzverwalter (die Sachwalter -§ 270f Abs.2 S.2 InsO- wurden offenbar „vergessen“) über das System "codex" erscheint uns zu kompliziert, aber auch unnötig.

Wir schlagen vor, die Gelegenheit wahrzunehmen, hierzu einen einfachen Weg über die "Aufwertung" der nationalen Vorschrift des § 5 Abs.5 InsO und ergänzend auch einer „Europäisierung“ der Vorhaltepflcht eines Gläubigerinformationssystems (GIS) mit Anmeldemöglichkeit zu regeln. Dies sollte auch in die national zu entwickelnden berufsständischen Pflichten (vgl. hierzu die Stellungnahme des BAKinso e.V. v. 13.6.2022) der Bestellungspersonen als „Pflichtmerkmal“ Eingang finden.

Ein GIS sollte künftig verpflichtend in *allen* Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren v. Verwalter*innen/n/Sachwalter*innen/n vorgehalten werden. Die nur bei Zustimmung des IV/Sw mögliche elektronische Forderungsanmeldung gem. § 174 Abs.4 S.1 InsO sollte geändert werden (dies wäre wohl auch bei Umsetzung via "codex" nötig) in die ausdrückliche Erlaubnis, über das GIS elektronisch auch ohne Zustimmung des IV/Sw Forderungen anzumelden (zu bisherigen Zweifeln, ob das bisher zulässig ist Jungmann in K.Schmidt, 20.Aufl., § 174 Rn.31).

Die Gerichte sollten (national-)gesetzlich verpflichtet werden, in Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen (vgl. Art.102c EGIInsO § 5, Art.5 EulnsVO) den Gläubigern, da die Eröffnung der Verfahren nun auch über das Insolvenzportal europaweit veröffentlicht

wird, im Eröffnungsbeschluss die Internetseite und den Link zum jeweiligen GIS des jeweiligen Verwalters/Sachwalters zur Forderungsanmeldung mitzuteilen. Das wäre u.E. ein direkter und einfacher Weg zur elektronischen grenzüberschreitenden Forderungsanmeldungsmöglichkeit, der gem. und im Sinne der Anfrage auch über Art.53 S.1 EulnsVO gelten würde.

Vorstand und Beirat

gez. i.V. Frind (Vorstand)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand; Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B